EUROVISION SONG CONTEST 2021 SCHWEIZER REGLEMENT

Stand: 21.04.2020

Nach der Absage des «Eurovision Song Contest» 2020 durch die EBU, suchen SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement «SRG SSR» genannt) den Schweizer Song für den Künstler Gjon's Tears (im Reglement «Künstler» genannt) für den «Eurovision Song Contest» 2021. SRG SSR wird dazu den Künstler mit nationalen und internationalen Songwritern und Produzenten in Songwriting-Sessions zusammenbringen. Die entsprechenden Songs können bis am 20.09.2020 der SRG SSR eingereicht werden. Auf eine öffentliche Ausschreibung und einen Aufruf für Songeingaben wird dementsprechend dieses Jahr verzichtet.

ALLGEMEINE ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die SRG SSR sucht einen zeitgemässen Song, der internationalen Anforderungen entspricht und auffällt. Der Text soll eine starke, klare und verständliche Message haben.
2. Mit der Songeinreichung wird bestätigt, dass alle Rechteinhaber mit der Teilnahme an der Schweizer Selektion einverstanden sind und dem «Eurovision Song Contest» nichts entgegensteht.
3. Durch die Einreichung akzeptieren alle Rechteinhaber des Werks das Schweizer Reglement und die internationalen Regeln zum Eurovision Song Contest der EBU.
4. Die Rechteinhaber garantieren, dass der vertragsgemäßen Herstellung und Nutzung des Werkes, der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, zum Beispiel mit Labels, Managements, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen. Die Rechteinhaber halten die SRG SSR von allen Ansprüchen Dritter sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt frei.
5. Eingereichte Songs können zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden.

DIE SELEKTION

6. Alle eingereichten Songs werden redaktionell geprüft. Songs, die dem Qualitätsanspruch nicht genügen oder nicht dem Reglement entsprechen, scheiden aus. Anschliessend geschieht die definitive Selektion der Songs über mehrere Stufen und Etappen durch ein 100-köpfiges Zuschauerpanel und eine 20-köpfige internationale Fachjury.

7. Das Zuschauerpanel und die internationale Fachjury bestimmen mittels Prozess den Siegersong. Die finale Entscheidung liegt bei SRG SSR. Individuelle Vorlieben des Künstlers bei der Songselektion können nicht berücksichtigt werden.
8. Manipulationen, Bestechungsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Voting der Jury oder des Panels können zum Ausschluss des Songs und Jury- oder Panelmitglieds führen.

ANREGUNG FÜR THEMATISCHE BEZÜGE ODER KONZEPTSONGS

9. Beim «Eurovision Song Contest» geht es u.a. auch darum durch das Aufgreifen von bestimmten Themen die Gefühle der Zuschauer und Juroren zu wecken. Wir ermutigen daher Komponisten und Autoren auch Songs einzureichen, die Themen zum aktuellen Zeitgeschehen aufgreifen oder durch Ihren Inhalt eine emotionale Reaktion oder Wiedererkennung beim ESC Zuschauer hervorrufen.

BESTIMMUNGEN ZUM SONG

10. Die Rechteinhaber bestätigen mit der Einreichung, dass es sich beim entsprechenden Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.
11. Der eingereichte Song darf nicht länger als drei Minuten sein.
12. Songtexte können in jeder Sprache eingereicht werden.
13. Der Song darf keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Texte beinhalten.
14. Instrumentalversionen werden nicht zugelassen. Jeder Titel muss gesungene oder gesprochene Passagen enthalten.
15. Songs sollen dem Künstler auf die Stimme und seinen Charakter massgeschneidert werden.
16. Der Inhaber der Master Rechte muss den Lizenzbestimmungen der EBU (License Agreement) zustimmen. Diese sind Teil der internationalen Regeln zur Teilnahme am «Eurovision Song Contest».
17. Sämtliche Bewerber werden bis Ende 2020 über den Ausgang der Selektion informiert.
18. Alle Songs, welche sich nicht qualifiziert haben, werden von der SRG SSR nicht veröffentlicht und können für andere Zwecke von den Rechteinhabern weiterverwendet werden.
19. Die SRG SSR kann auf ihren Wunsch aus Qualitätsgründen jederzeit eine Überarbeitung der Komposition, des Producings oder des Songtextes fordern und hat diesbezüglich das alleinige Entscheidungsrecht.

BESTIMMUNGEN ZUM INTERPRETEN

20. Der Künstler anerkennt sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem «Eurovision Song Contest».
21. Der Künstler darf nicht für mehr als ein Land am «Eurovision Song Contest» antreten.
22. Die Teilnahme des Künstlers für den «Eurovision Song Contest» wird mittels eines schriftlichen Vertrags geregelt.
23. Der Künstler steht bis September 2020 für Songwriting-Sessions, sowie ab Januar 2021 für Proben und Promotermine zur Verfügung.
24. Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Künstler verbindlich bereit, den ausgewählten Song am «Eurovision Song Contest» 2021 darzubieten und damit die Schweiz zu vertreten. Die internationalen Halbfinalsendungen und das internationale Finale finden voraussichtlich im Mai 2021 in den Niederlanden statt. Die Anwesenheitspflicht in den Niederlanden beträgt ca. zwei Wochen und ist abhängig vom Probeplan der EBU.

DIE LIVESHOWS AM «EUROVISION SONG CONTEST»

25. Der Künstler präsentiert den Gesang des Songs live. Alles Stimmen, auch die Backing Vocals, müssen gemäss dem EBU Reglement live gesungen werden.
26. Es dürfen maximal sechs Personen (inklusive Tänzer/Musiker/Backing Vocals) auf der Bühne präsent sein.
27. Alle Instrumente sind Playback.
28. Auf der Bühne sind keine Tiere erlaubt.
29. Politische, rassistische oder gewaltverherrlichende Aussagen, Gesten oder Symbole sind nicht erlaubt.
30. Bei der Inszenierung hat die SRG SSR das alleinige Entscheidungsrecht. Die Inszenierung beinhaltet unter anderem Kleidung, Choreografie, Kameraschnitt, Licht, LED Content und Gestaltung.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

31. Die EBU veröffentlicht ein internationales Reglement für den «Eurovision Song Contest». Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement.
32. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Anpassungen im Selektionsprozess und Reglement vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.
33. Nutzungsrecht: Die SRG SSR kann das Werk des finalen Schweizer Beitrags für den «Eurovision Song Contest» unentgeltlich auf allen Vektoren (Radio, TV, Online, Social Media, usw.) ohne jegliche Auflagen oder Einschränkungen nutzen.
34. Urheberrecht: Die Rechteinhaber des Songs behalten stets das Urheberrecht am Werk, welches über die Verwertungsgesellschaften (z.B. SUISA) abgerechnet wird.
35. Der Song darf nicht vor dem 01.09.2020 ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.). Der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Kommunikation zum Schweizer Beitrag (inkl. Songtitel und Komponisten/Texter) wird von der SRG SSR bestimmt.
36. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer geltend gemacht werden.
37. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
38. Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 21.04.2020

Reto Peritz

Head of Delegation SRG SSR

Schweizer Radio und Fernsehen SRF

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Telefon +41 44 305 66 11
reto.peritz@srf.ch